

RS OGH 1987/9/2 1Ob610/87, 7Ob93/01d, 2Ob165/14z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.09.1987

Norm

ABGB §982

Rechtssatz

Der Rügeobliegenheit wird durch die Anzeige des Mangels entsprochen; die Geltendmachung eines ziffernmäßig konkretisierten Schadenersatzanspruchs innerhalb der Rügefrist fordert das Gesetz nicht.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 610/87

Entscheidungstext OGH 02.09.1987 1 Ob 610/87

Veröff: SZ 60/157

- 7 Ob 93/01d

Entscheidungstext OGH 27.06.2001 7 Ob 93/01d

Vgl aber; Beisatz: Aus dem Zweck der Bestimmung des § 982 ABGB, wonach innerhalb der 30-Tagesfrist Klarheit darüber bestehen soll, ob Schäden vorliegen aus denen Ansprüche abgeleitet werden können, folgt, dass eine gesonderte Anzeige eines Mangels bei Kenntnis der Parteien von den tatsächlichen Verhältnissen entbehrlich ist (hier: gemeinsame Besichtigung des Schadens, eines bei einem Verkehrsunfall beschädigten PKW's mit Totalschaden, durch die Parteien des Leihvertrages). Das Klagerecht nach § 982 ABGB ist in diesem Fall nicht erloschen. Das Verschulden des Leihnehmers an Beschädigung der Leihsache ist daher zu prüfen. (T1)

- 2 Ob 165/14z

Entscheidungstext OGH 02.10.2014 2 Ob 165/14z

Auch; Beisatz: Hier: Dies gilt auch für den Verwahrungsvertrag nach § 967 ABGB. (Hier: Einstellung infizierter Kälber in fremdem Stall). (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0019198

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.11.2014

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at